

57. Wird in den Worten des §. 259 St.G.B.'s: „von denen er den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind“, ein fahrlässiges Verhalten des Thäters unter Strafe gestellt?

III. Straffenat. Urtr. v. 28. April 1880 g. Sch. Rep. 728/80.

I. Landgericht Rostock.

Angeklagter hatte die dem Goldschmiede B. von dem Knechte B. gestohlenen silbernen Gemüselöffel von letzterem zum Pfande genommen. In der gegen ihn wegen Fehlerei eröffneten Untersuchung ist er freigesprochen.

Das landgerichtliche Urteil erwog:

„Aus den Umständen, unter welchen Angeklagter die Löffel zum Pfande genommen, folge nicht, daß derselbe zu der Annahme eines unrechtmäßigen Erwerbes der Löffel seitens des Pfandgebers gelangt sein müsse, und könne ihm daher auch nicht ein dolus indirectus zur Last gelegt werden. Eine Fahrlässigkeit aber, welche darin zu finden sein möchte, daß der Angeklagte es unterlassen, Erkundigungen über die Wahrheit der Angaben des Pfandgebers einzuziehen, bevor er die Löffel in Pfand nahm, stelle §. 259 St.G.B.'s nicht unter Strafe, was schon daraus erhelle, daß nicht zwischen einem vorsätzlichen und einem fahrlässigen Handeln bei der Strafbestimmung unterschieden werde.“

Das Reichsgericht hat die Revision des Staatsanwaltes verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionsbeschwerde behauptet eine Verletzung des §. 259 St.G.B.'s insofern, als der Vorderrichter von der rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen sei, daß nach dem Inhalte der gedachten Vorschrift eine Fahrlässigkeit des Thäters bei dem Erwerbe der mittels einer strafbaren Handlung erlangten Sache für strafbar nicht erachtet werden könne.

Dem darauf gegründeten Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Urteils kann nicht stattgegeben werden.

Der in der Beschwerde geltend gemachten Auffassung, daß mit den Worten des Gesetzes „von denen er den Umständen nach annehmen muß“, auch die Fahrlässigkeit des Thäters habe mit Strafe bedroht werden

folgen, steht, soweit es sich, wie aus der Ausführung der Revision hervorgeht, dabei um eine Fahrlässigkeit im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches handeln soll, Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes entgegen.

Nach den bei der Redaktion des Strafgesetzbuches befolgten Grundsätzen sind fahrlässige Handlungen der Regel nach nur dann strafbar, wenn nicht nur die Begehung der Handlungen überhaupt, sondern auch die fahrlässige Begehung derselben ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Es gilt dies insbesondere bei den Delikten schwerer Art (vergl. §§. 121 Abs. 2, 163, 222, 230, 231, 232, 309, 314, 318, 319, 326, 345, 347 Abs. 2 St.G.B.'s), während ausnahmsweise bei geringeren Delikten, insbesondere bei den sogenannten Übertretungen, aus Gründen, welche der besonderen Eigentümlichkeit und inneren Natur dieser strafbaren Handlungen zu entnehmen sind, dieselbe Strafvorschrift für die vorsätzliche und fahrlässige Verübung aufgestellt wird. Es kommt daher in Betracht, daß in der Vorschrift des §. 259 a. a. O. eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß auch der fahrlässige Erwerb durch strafbare Handlungen erlangter Sachen unter das Gesetz falle, nicht liegt, obwohl die Fehlerei ausschließlich mit Gefängnis, nach Umständen auch mit Zuchthaus und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bedroht ist.

Unzulässig ist ferner die Annahme, daß in §. 259 St.G.B.'s der Thatbestand eines Delikts hätte freiert werden sollen, bei welchem fahrlässige und vorsätzliche Verübung mittelst einer und derselben Strafvorschrift allgemein gleichgestellt wären. Denn wenn überhaupt, kam die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungsweise hier nicht aus der Charakterisierung des Vergehens, sondern nur aus der mit den Worten „oder den Umständen nach annehmen muß“ gegebenen besonderen Bestimmung des Gesetzes und dem Gegensatz entnommen werden, in welchem dieselbe ihrem Inhalte nach zu der vorangehenden Bestimmung, nach welcher die Wissenschaft, also der Vorsatz des Thäters erfordert wird, gesetzt ist.

Ein schwerwiegender Grund gegen die in der Revision geltend gemachte Auffassung muß sodann darin gesucht werden, daß, wenn derselben zu folgen wäre, man dahin gelangen würde, anzunehmen, daß mittelst der beiden Alternativen des §. 259 a. a. O. Vorsatz und Fahrlässigkeit, obwohl im Gesetze selbst unterschieden, in Beziehung auf die verwirkte Strafe unterschiedlos einander gleichgestellt wären.

Das Gesetz kann aber nicht beabsichtigt haben, den Unterschied der Willensrichtung des Täters nach *dolus* und *culpa* für die verwirkte Strafe bei der Fehlerei, abweichend von den bis dahin bei der Gesetzgebung befolgten Grundsätzen, und ohne eine solche Abweichung eingehend zu würdigen und zu begründen (vgl. Motive des Entwurfes zu §. 253 [§. 259] S. 128), schlechthin für unerheblich zu erklären.

Ebenso wenig kann es in der Absicht des Gesetzes gelegen haben, die Fehlerei als Fahrlässigkeitsdelikt ausnahmsweise und den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zuwider mit Zuchthausstrafe zu bedrohen.

Aus diesem Grunde haben denn auch die Verteidiger der in der Revisionschrift aufgestellten Ansicht die Ungerechtigkeit der von ihnen im Gesetze vorausgesetzten Gleichstellung der Strafbarkeit vorsätzlich und fahrlässig begangener Fehlerei anerkennen müssen, da letztere dem Begriffe der Fahrlässigkeit nach unzweifelhaft eine geringere Strafe bedinge.

Diese gegen die der Revisionsbeschwerde zu Grunde liegende Auffassung sprechenden Gründe, müssen für die Interpretation des §. 259 St.G.B.'s maßgebend erscheinen.

Das deutsche Strafgesetzbuch unterscheidet, wie die Materialien der Gesetzgebung ergeben (vgl. Goldammer, Materialien I. S. 233, 236, 237, 521 ff.), für die Würdigung der Strafbarkeit eines fahrlässigen Handelns keine Stufen oder gesetzlichen Grade der Fahrlässigkeit. Es straft denjenigen, der bei gewöhnlicher Umsicht und Aufmerksamkeit die Folgen seiner Handlung erkennen konnte und überläßt dem Richter die Beurteilung darüber, ob dies der Fall sei.

Die Vorschrift des §. 259 a. a. D., nach welcher derjenige bestraft wird, welcher weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt ist, geht aber von anderer Auffassung aus.

An den Wortlaut derselben hat sich eine lebhaftere wissenschaftliche Erörterung über die Frage geknüpft, ob mit den Worten: „den Umständen nach annehmen muß“ eben nur eine Exemplifizierung des Begriffes „Wissen“, mithin eine Gattung des strafrechtlichen *dolus*, des sogenannten eventuellen oder indirekten *dolus* hat bezeichnet werden sollen, oder ob nach den Worten des Gesetzes in der Handlungsweise des Täters auch die schuld bare Fahrlässigkeit desselben umfaßt sein soll. Die letztere Ansicht muß, wenn auch nicht in dem Sinne der Ausführungen der Revisionschrift, sondern mit der durch den Wort-

laut des §. 259 St.G.B.'s gebotenen Beschränkung für die richtige erachtet werden.

Denn dieser Wortlaut mit den Ausdrücken: „von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß“ ergibt mit Sicherheit, daß das Gesetz nicht nur den eventuellen dolus des Thäters, welcher, wenn auch nur in zweiter Linie schon den schädlichen Erfolg seiner Handlung voraussieht und beabsichtigt, sondern auch eine Fahrlässigkeit des Thäters bestimmter Qualifikation im Auge gehabt hat und zwar die Fahrlässigkeit des Thäters, welcher zwar den strafbaren Erfolg seines Handelns nicht gewollt, aber sich der Erwägung der ihm bekannten Umstände, nach welcher sich ihm die Überzeugung von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung hätte aufdringen müssen, schuldhaft entzogen hat.

Die Wissenschaft des Thäters von der Erlangung der Sache durch eine strafbare Handlung und die durch die Umstände gebotene Annahme in betreff dieses Ursprunges der Sache sind im Gesetze von einander geschieden.

Das Vorliegen der dem Thäter bekannten Thatsachen, welche zur Annahme der Strafbarkeit seiner Handlung führen müssen und die schuldhaft unterlassene Erwägung derselben ergeben noch nicht den Willen zur That, welchen auch der nur eventuelle dolus erfordert, die Willensrichtung des eventuellen dolus hat im Gesetze bereits mit den Worten „von denen er weiß“, ausreichenden Ausdruck gefunden.

Auch lassen die Motive des „Entwurfes eines Strafgesetzbuches für die Freie Stadt Bremen“,

vgl. Anlagen zu dem Entwurfe des Reichsstrafgesetzbuches S. 254, aus welchem die Vorschrift des §. 259 St.G.B.'s sonst wörtlich entnommen ist, und woselbst die Bestimmung über Partiererei §. 414 dahin begründet wird:

„der Richter kann sich nicht berechtigt halten, den Beweis solcher Umstände, aus welchen ein vernünftiger Mensch bei einigem Nachdenken die Überzeugung, daß die Sachen durch ein Delikt erlangt seien, gewinnen mußte, mit dem Beweise, daß der Angeschuldigte nun auch in der That die Überzeugung wirklich gewonnen habe, zu identifizieren, sofern das Gesetz nicht in dieser Beziehung die Fahrlässigkeit zum Reat genügen läßt,“

entnehmen, daß dieser Entwurf auch eine in bestimmter Weise qualifizierte Fahrlässigkeit hat unter die Strafe der Vorschrift stellen wollen.

Es handelt sich sonach bei der Vorschrift des §. 259 um ein Specialgesetz, welches „aus praktischen Gründen“, wie sich die Motive des Entwurfes zum Reichsstrafgesetzbuch ausdrücken, bei der Fehlerei zwar nicht die Fahrlässigkeit im allgemeinen gesetzlichen Sinne, wohl aber eine culpa lata, den höchsten, dem dolus nahezu gleichstehenden, Grad der Fahrlässigkeit, dem dolus in Beziehung auf die Strafwürdigkeit gleichgestellt und damit dem erkennenden Richter zugleich die Abgabe einer richtigen Entscheidung für diejenigen Fälle erleichtert hat, in welchen die Grenze zwischen eventuellem dolus und äußerster Fahrlässigkeit vielfach schwer zu erkennen ist.

Das Vorhandensein nun einer derartigen groben Fahrlässigkeit, wie sie §. 259 St.G.B.'s im Auge hat, ist durch die Feststellungen des Vorderrichters ohne jeden Rechtsirrtum ausgeschlossen worden.

Der Vorderrichter stellt zuvörderst fest, daß nach den festgestellten Thatumständen nicht zu folgern sei, daß der Angeklagte zu der Annahme eines unrechtmäßigen Erwerbtes der Löffel seitens des Pfandgebers gelangt sein müsse, und daß ihm daher auch nicht ein eventueller dolus habe zur Last gelegt werden können.

Hierbei bewegt sich der Vorderrichter auf thatsächlichem, der Revision unzugänglichem Gebiete.

Aber auch die weitere Erwägung, daß eine Fahrlässigkeit, welche darin zu finden sein möchte, daß der Angeklagte es unterlassen, Erkundigungen über die Wahrheit der Angaben des Pfandgebers einzuziehen, bevor er die Löffel in Pfand nahm, nach §. 259 a. a. O. nicht unter Strafe gestellt sei, läßt eine rechtsirrtümliche Auffassung nicht erkennen.

Es ist nicht rechtsirrtümlich anzunehmen, daß eine Fahrlässigkeit, welche nur aus der Unterlassung von Erkundigungen über bestimmte, von dem Angeklagten als richtig angenommene Thatfachen gefolgert werden kann, nicht unter §. 259 St.G.B.'s falle, da das Gesetz vielmehr den Fall voraussetzt, in welchem dem Thäter bereits Umstände bekannt sind, welche ihm notwendig zu der Überzeugung, daß die Sachen durch ein Delikt erlangt sind, führen müssen.“